



Die strukturierte curriculare Fortbildung der Bundesärztekammer

(Stand: 13. Dezember 2005)

Die strukturierte curriculare Fortbildung der Bundesärztekammer

- ist eine zusätzliche Maßnahme zum Kompetenzerhalt und zur Kompetenzentwicklung,
- ist eine interdisziplinäre Qualifikationsmaßnahme,
- die im Rahmen eines theoretischen Kurses (evtl. ergänzt um Praxisanteile) vermittelt wird.

Im Curriculum werden Lernziele und Inhalte (Themen), die im Kurs vermittelt werden sollen sowie der zeitliche Umfang festgelegt.

Das Curriculum enthält Empfehlungen für die methodisch didaktische Vorgehensweise.

Vorgehen:

Mögliche Themen werden vom Deutschen Senat für ärztliche Fortbildung der Bundesärztekammer gesichtet, bewertet und eine Vorschlagsliste dem Vorstand der Bundesärztekammer vorgelegt. Dieser beschließt, ob ein entsprechendes Curriculum erstellt werden soll und gibt den Auftrag zurück an den Deutschen Senat für ärztliche Fortbildung.

Zur Erstellung eines Curriculum wird eine Expertise eingeholt. Sollte aufgrund von divergierenden Meinungen der Experten die Durchführung von "Anhörungen" notwendig sein, werden diese von den Mitgliedern des Vorstands des Deutschen Senats für ärztliche Fortbildung ggf. unter Beteiligung weiterer Personen durchgeführt.

Das Curriculum wird im Deutschen Senat für ärztliche Fortbildung beraten und danach dem Vorstand der Bundesärztekammer zur Verabschiedung vorgelegt.

Durchführung:

Der Kurs zum Erwerb einer strukturierten curricularen Fortbildung muss im Vorfeld von der zuständigen Landesärztekammer geprüft und anerkannt sein. Zuständig ist die Landesärztekammer, in deren Bereich der Fortbildungskurs stattfindet. Die Teilnehmer schließen den Kurs mit einer Lernerfolgskontrolle ab.

Wenn ein Teilnehmer den Kurs ohne Lernerfolgskontrolle durchläuft, erhält sie/er eine Teilnahmebescheinigung. Das Ärztekammer-Curriculum erhält nur die Ärztin/der Arzt, die/der eine Lernerfolgskontrolle erfolgreich absolviert.

Die Bescheinigung wird durch die Landesärztekammer ausgestellt. Der Titel soll nicht verwechselbar sein mit Bezeichnungen der (Muster-)Weiterbildungsordnung.

Bescheinigung "Ärztekammer-Curriculum"

Diese erworbenen Qualifikationen sind grundsätzlich anzeigefähig. Nach § 27 Abs. 4 Zi. 2 (Muster-)Berufsordnung (MBO) können Ärztinnen und Ärzte nach sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften erworbene Qualifikationen anzeigen. Solche Qualifikationen dürfen nur angekündigt werden, wenn diese Angaben nicht mit den nach geregelter Weiterbildungsrecht erworbenen Qualifikationen verwechselt werden können und die Ärztin/der Arzt diese Tätigkeiten nicht nur gelegentlich ausübt (vgl. § 27 Abs. 4 und 5 MBO).